

Förderaktion: Wirtschaft & Innovation in Kapfenberg

Wirtschaft & Innovation in Kapfenberg ist die Förderaktion für Unternehmen, die am Wirtschaftsstandort Kapfenberg investieren und sich weiterentwickeln wollen. Die Förderaktion ist Teil des Basisprogramms der Kapfenberger Wirtschaftsförderung. Erhöhte Fördersätze sind unter anderen für besonders innovative, nachhaltige und strukturell attraktive Projekte in Kapfenberg sowie für Neugründer:innen möglich. Förderungen aus dieser Förderaktion sind mit EUR 30.000,- gedeckelt.

Ziel der Förderaktion ist die Unterstützung von Unternehmen in Kapfenberg bei innovativen Projekten sowie die Absicherung des Wirtschafts- und Unternehmensstandorts Kapfenberg.

1. Grundlagen

Die Förderaktion Wirtschaft & Innovation in Kapfenberg basiert auf der Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie Kapfenberg in der geltenden Fassung. Es gelten die in der Richtlinie ausgewiesenen Grundlagen und Rahmenbedingungen. Die Förderaktion wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 14.12.2023, GZ GR004-1/20231214-19g beschlossen.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Förderaktion Wirtschaft & Innovation in Kapfenberg bezieht sich auf Projekte und Vorhaben aus dem unternehmerischen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Kapfenberg. Die Förderaktion tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist auf unbefristete Zeit gültig; Änderungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 26.06.2025, GZ GR 004-1/20250626-9c, beschlossen und treten mit 01.08.2025 in Kraft. Die Förderaktion endet durch Widerruf, das heißt durch die Aufhebung des der Förderaktion zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlusses.

3. Förderungswerber:innen

Wer kann gefördert werden?

Förderbar sind Mikrounternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen gemäß EU-Definition, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Kapfenberg haben und in Kapfenberg kommunalsteuerepflichtig sind. In Ausnahmefällen können auch gemeinnützige, nicht kommunalsteuerepflichtige Unternehmen förderbar sein. (siehe Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie Kapfenberg, Abschnitt A, II.)

Wer kann nicht gefördert werden?

Nicht förderbar sind Betriebe der Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft sowie Betriebe, die aufgrund ihrer Branche oder bestimmter negativer Geschäftspraktiken ausgeschlossen sind (siehe Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie Kapfenberg, Abschnitt A, III.). Der / die Förderungswerber:in muss bestätigen, dass keiner dieser Ausschlussgründe auf sie / ihn zutrifft.

Nur unter besonderen Auflagen förderbar sind Unternehmen der Nachtgastronomie und Kleingastronomie sowie Wahlärzt:innen (siehe Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie Kapfenberg, Abschnitt A, III.). Diese müssen nachweisen, dass eine positive Wirkung für die Stadtgemeinde Kapfenberg sowie ein nachhaltiger Bestand des Unternehmens erwartbar sind beziehungsweise eine konkrete Lücke in der ärztlichen Versorgung in Kapfenberg geschlossen wird. Die dafür erforderlichen Formulare sind der Antragsstellung beizulegen.

4. Voraussetzungen und Rechtsanspruch

Das fragliche Projekt muss vollständig ausfinanziert sein und eine positive Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort Kapfenberg erwarten lassen. Der / die Förderungswerber:in muss einen nachhaltigen Bestand am Standort Kapfenberg erwarten lassen. Die Beurteilung obliegt der Stadtgemeinde Kapfenberg. Die dafür notwendigen Unterlagen können im Bedarfsfall durch die Förderstelle angefordert werden.

Förderungsansuchen werden in Abwägung des Nutzens für den Wirtschaftsstandort Kapfenberg und mit den verfügbaren Budgetmitteln bearbeitet und dem jeweils zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt. Für eine Förderung in der Förderaktion Wirtschaft & Innovation in Kapfenberg besteht zu keiner Zeit ein Rechtsanspruch.

5. Förderbare Kosten

Was wird gefördert?

Gefördert werden betriebliche Investitionen, das heißt alle Kosten, die im Anlagevermögen aktiviert werden, sowie Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit dem Förderprojekt am Standort Kapfenberg. Folgende Investitionen und Aufwendungen können im Rahmen der Förderaktion geltend gemacht werden:

- ✓ **Betriebliche Investitionen, die im Anlagevermögen aktiviert** sind, z.B. Marken, Patente, Gebäudeteile, Anlagen oder Maschinen in Vorauszahlung, Teil- und Ratenzahlungen sowie als Finance Leasing.
- ✓ **Leistungen im Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt am Standort**, z.B. Nebenkosten, Planungskosten, Transportkosten, Kosten für Dienstleistungen wie Beratung, Schulung und Weiterbildung, Kosten für externe Studien, Auftragsforschung und Entwicklungsdienstleistungen, Kosten für Ablöse von Betriebsstätten und Inventar unter Berücksichtigung von dafür bereits gewährten Förderungen der Stadtgemeinde Kapfenberg in den vorangegangenen 10 Jahren.
- ✓ **Kosten für Veranstaltungsteilnahmen und Marketing**, wenn dadurch ein außerordentlicher Marketingwert für den Wirtschaftsstandort Kapfenberg erzielt wird.
- ✓ **Scheibenbeklebungen** im Marken-Design der Stadtgemeinde Kapfenberg.
- ✓ **Ersatz temporärer Umsatzentgänge**, wenn diese direkt und unmittelbar durch die Stadtgemeinde Kapfenberg verschuldet wurden.

- ✓ **Kosten für Nettokaltmieten für Geschäftslokale** im ersten und zweiten Betriebsjahr ab Neuansiedelung, ausschließlich für Mikrounternehmen und kleine Unternehmen, wenn der Standort im ausgewiesenen Fördergebiet liegt (siehe Fördergebietskarte im Anhang). Davon ausgenommen sind Geschäftslokale in centerartigen Gebäuden und Gebäude-Verbünden. Wenn zusätzlich zur Lage im Fördergebiet weitere zwei Bonuspunkte gemäß Tabelle 4 nachgewiesen werden, können in Ausnahmefällen auch mittlere Unternehmen für Mietenförderung in Frage kommen.

Bei allen Kostenpositionen muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt bestehen. Alle Investitionssummen und Aufwendungen verstehen sich als Beträge exklusive Umsatzsteuer und abzüglich aller gewährten Rabatte und Skonti sowie abzüglich allfälliger gewährter oder in Aussicht gestellter Förderungen und Kostenersatzes durch Dritte.

Die Kostenpositionen werden durch die Stadtgemeinde Kapfenberg geprüft, es gelten die in der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderung Kapfenberg festgesetzten Kriterien (siehe Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie Kapfenberg, Abschnitt B, I.).

Was kann nicht gefördert werden?

Förderbar sind ausschließlich Drittkosten außerhalb des eigenen Unternehmens oder Unternehmensverbundes. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Förderaktion die folgenden Kosten nicht gefördert:

- **Reine Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen.**
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** unter einem Anschaffungswert von € 350,00. Im Einzelfall unter gesonderter Prüfung können jedoch Leistungen desselben Anbieters kumuliert werden, sodass sie diese Grenze übersteigen.
- **Verbrauchsgüter, Handelswaren und Betriebsmittel.**
- **Wiederkehrende Beratungskosten** wie laufende Steuerberatung oder Lizenzkosten.
- **Kosten für die Errichtung von Parkplätzen zu ebener Erde** mit Ausnahme von gesondert nachzuweisenden Parkraum- und Mobilitätskonzepten, bei denen Flächenverbrauch, Versiegelung und Hitzeentwicklung maßgeblich minimiert werden.
- **Kosten für die Errichtung von Verkehrsflächen** wie Zu- und Ausfahrten oder Rangierflächen mit Ausnahme von besonders nachhaltig gestalteten Verkehrskonzepten (z.B. Schwammstadtprinzip).
- **Anschaffung von Firmenfahrzeugen** mit Ausnahme von Fahrzeugen, die eine unabdingbare technische und betriebliche Notwendigkeit darstellen (z.B. Bau- und Spezialmaschinen).
- **Ankauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften.** Diese werden in der Förderaktion „Ansiedeln & Wachsen in Kapfenberg“ gefördert.
- Kosten für **Ankauf von Grundstücken und Liegenschaften, Planung, Errichtung, Sanierung oder Umbau von neu geschaffenen Betriebsstätten im betrieblichen Eigentum.** Diese werden teilweise in der Förderaktion „Ansiedeln & Wachsen in Kapfenberg“ gefördert.
- **Bauabgabe und Kanalisationsgebühr** der Gemeinde. Diese werden in der Förderaktion „Ansiedeln & Wachsen in Kapfenberg“ gefördert.

6. Förderungshöhe

Wie berechnet sich die Förderung?

Diese Förderaktion ist mit maximal 30.000,- Euro pro Förderung gedeckelt.

Kosten	Fördersatz	Deckelung
Mietkosten für Geschäftslokale und Betriebsstätten im ausgewiesenen Fördergebiet	Max. 20% im ersten Jahr und max. 10% im zweiten Jahr; es gelten die unten festgelegten Mietpreisobergrenzen je Kategorie.	
Marketing, Kommunikation und Veranstaltungsteilnahmen	Max. 25% der Gesamtkosten.	€ 500,00
Scheibenbeklebungen im Marken-Design der Stadtgemeinde Kapfenberg	Max. 50% der Gesamtkosten.	€ 500,00
Umsatzentgänge	Max. 10 % des Umsatzentganges gegenüber dem Vergleichszeitraum.	€ 5.000,00
Betriebliche Investitionen und Leistungen im direkten Projektzusammenhang	Unten angeführter Mischfördersatz.	€ 25.000,00
Investitionssumme		Fördersatz
Bis € 25.000,00		4,0%
€ 25.001,00 - € 50.000,00		2,5%
€ 50.001,00 - € 100.000,00		1,5%
€ 100.001,00 - € 1.000.000,00		1,0%
Über € 1.000.000,00		0,5%

Tabelle 1: Berechnung der Förderhöhe

Es gelten folgenden Obergrenzen für die förderbare Nettokaltmiete für Geschäftslokale (exkl. Lagerräume) / Stand 01/2025, Anpassung jährlich gemäß Verbraucherpreisindex (VPI):

Kategorie	Beschreibung	Mietpreisobergrenze
A	Lage am Europaplatz, Frechener Platz Geschäftslokal neu oder saniert in zeitgemäßer Ausstattung, bezugsfertig.	€ 15,75 je m ²
B	Lage im restlichen in der Fördergebietskarte ausgewiesenen Fördergebiet; Geschäftslokal neu oder saniert in zeitgemäßer Ausstattung, bezugsfertig.	€ 13,61 je m ²
C	Lage am Europaplatz, Frechener Platz; Geschäftslokal sanierungsbedürftig, schlechte Ausstattung.	€ 10,71 je m ²

D	Lage im restlichen in der Fördergebietskarte ausgewiesenen Fördergebiet; Geschäftslokal sanierungsbedürftig, schlechte Ausstattung.	€ 8,57 je m ²
---	---	--------------------------

Tabelle 2: Mietobergrenzen

Förderungswerber:innen müssen die folgenden Mindest-Investitionsgrenzen (anerkannte Investitionskosten) überschreiten. Diese Grenzen können reduziert werden durch:

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente / VZÄ)
- die Erfüllung eines oder mehrerer erhöhender Kriterien (Bonuspunkte, siehe unten), ausgenommen „Lage des Projektstandortes“.

Unternehmensgröße	Mindest-Investitionssumme	Neue Arbeitsplätze / Bonuspunkte	Reduzierte Mindest-Investitionssumme
Mikrounternehmen	€ 5.000,-	Mind. 1 VZÄ oder 1 Bonuspunkt	€ 0,-
Kleinunternehmen	€ 25.000,-	Mind. 1 VZÄ oder 1 Bonuspunkt	€ 5.000,-
Mittelunternehmen	€ 350.000,-	Mind. 3 VZÄ oder 1 Bonuspunkt	€ 25.000,-
Großunternehmen	€ 1.750.000,-	Mind. 10 VZÄ oder 2 Bonuspunkte	€ 350.000,-

Tabelle 3: Unternehmensgrößen und Mindestinvestitionssummen

Erhöhende Kriterien / Bonuspunkte

Für diese Förderaktion können bis zu drei erhöhende Kriterien / Bonuspunkte kumuliert werden. Damit kann der Fördersatz für die gesamte Förderung oder von Teilen der Förderung um bis zu 3% erhöht werden. Bonuspunkte können ausschließlich für betriebliche Investitionen ins Anlagevermögen sowie für Leistungen im direkten und unmittelbaren Projektzusammenhang geltend gemacht werden. Die maximale Deckelung von € 30.000,- für diese Förderaktion bzw. die Deckelungen für einzelne Kostengruppen bleiben davon unangetastet.

Folgende Bonuspunkte können für die Förderaktion Wirtschaft & Innovation in Kapfenberg geltend gemacht werden.

Bonuspunkte	Erhöhung
Lage des Projektstandortes im Kapfenberger Ortskern gemäß Fördergebietskarte.	+2%
Lage des Projektstandortes im erweiterten Kapfenberger Ortskern bzw. in definierten Ortsteilgebieten gemäß Fördergebietskarte.	+1%
Wiedereröffnung beziehungsweise Belegung eines strategischen Leerstandes der Kategorien 3 und 4 gemäß den Kriterien der Kapfenberger Leerstandsdatenbank.	+ 1%
Aufbau oder Ausbau der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Das umfasst den hauptsächlichen Handel mit Lebensmitteln, Backwaren, Drogerie- und Hygieneartikeln, Arzneimitteln, Medizin- und Heilbedarfen außerhalb von Einkaufszentren und Fachmarktzentren sowie kassenärztliche Versorgung.	+ 1%

Schaffung einer erheblichen Anzahl neuer Arbeitsplätze und/oder Lehrstellen am Standort Kapfenberg (≥ 30 VZÄ).	+ 1%
Unternehmensgegenstand oder außerordentliche Maßnahme im Sinne von Ökologie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.	+ 1%
Umsetzung von außerordentlichen Aktivitäten zur Inklusion, Förderung der Gleichstellung und Familienvereinbarkeit sowie Gesundheit.	+ 1%
Unternehmensgegenstand in Hochtechnologie-intensiven Branchen oder außerordentliche Maßnahmen im Bereich Hochtechnologie oder zur nachhaltigen und umfassenden Digitalisierung von Unternehmensprozessen.	+ 1%
Umsetzung von innovativen Maßnahmen in Synergie zu anderen Projekten in Kapfenberg.	+ 1%
Gründungsunternehmen im Rahmen von Accelerator und/oder Incubator-Programmen in Kapfenberg.	+ 1%
Traditionsunternehmen mit mindestens 25 Jahren durchgehendem Firmensitz in Kapfenberg.	+ 1%

Tabelle 4: erhöhende Kriterien / Bonuspunkte

7. Förderungsmodalitäten

Wie wird gefördert?

Die Förderungsmittel werden durch die Stadtgemeinde Kapfenberg in Form von verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen vergeben. Je nach Art des Förderprojektes und Höhe der Förderungssumme kann der Abschluss eines gesonderten Fördervertrages verlangt werden und die Auszahlung in Teilsummen aufgeteilt werden.

Wann wird gefördert?

Die Förderung wird nach Abwicklung des Projektes sowie nach Nachweis notwendiger Kriterien ausbezahlt. Im Falle von Mietenförderungen werden die Förderungen jeweils nach Ablauf von sechs Monaten Mietdauer und nach Vorlage der notwendigen Zahlungsbelege ausbezahlt; zum Zeitpunkt der Auszahlung muss ein aufrechtes Mietverhältnis bestehen und ein Fortbestand der Geschäftstätigkeit absehbar sein. Erhöhungen oder Senkungen der Miete nach Förderzusage können in der Förderhöhe nicht berücksichtigt werden.

Ablauf der Förderung

1. Vor Beginn des Förderprojekts ist zwingend ein schriftliches Vorab-Ansuchen an die Stadtgemeinde Kapfenberg unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen. Erst ab Zeitpunkt des Einlangens dieses Formulars bei der Stadtgemeinde Kapfenberg können anfallende Kosten in der Förderung berücksichtigt werden.
2. Nach Abschluss des Förderprojekts ist ein Förderansuchen unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die Stadtgemeinde Kapfenberg zu übermitteln. Diesem Förderansuchen sind sämtliche Belege und Nachweise beizulegen. Die Belege und

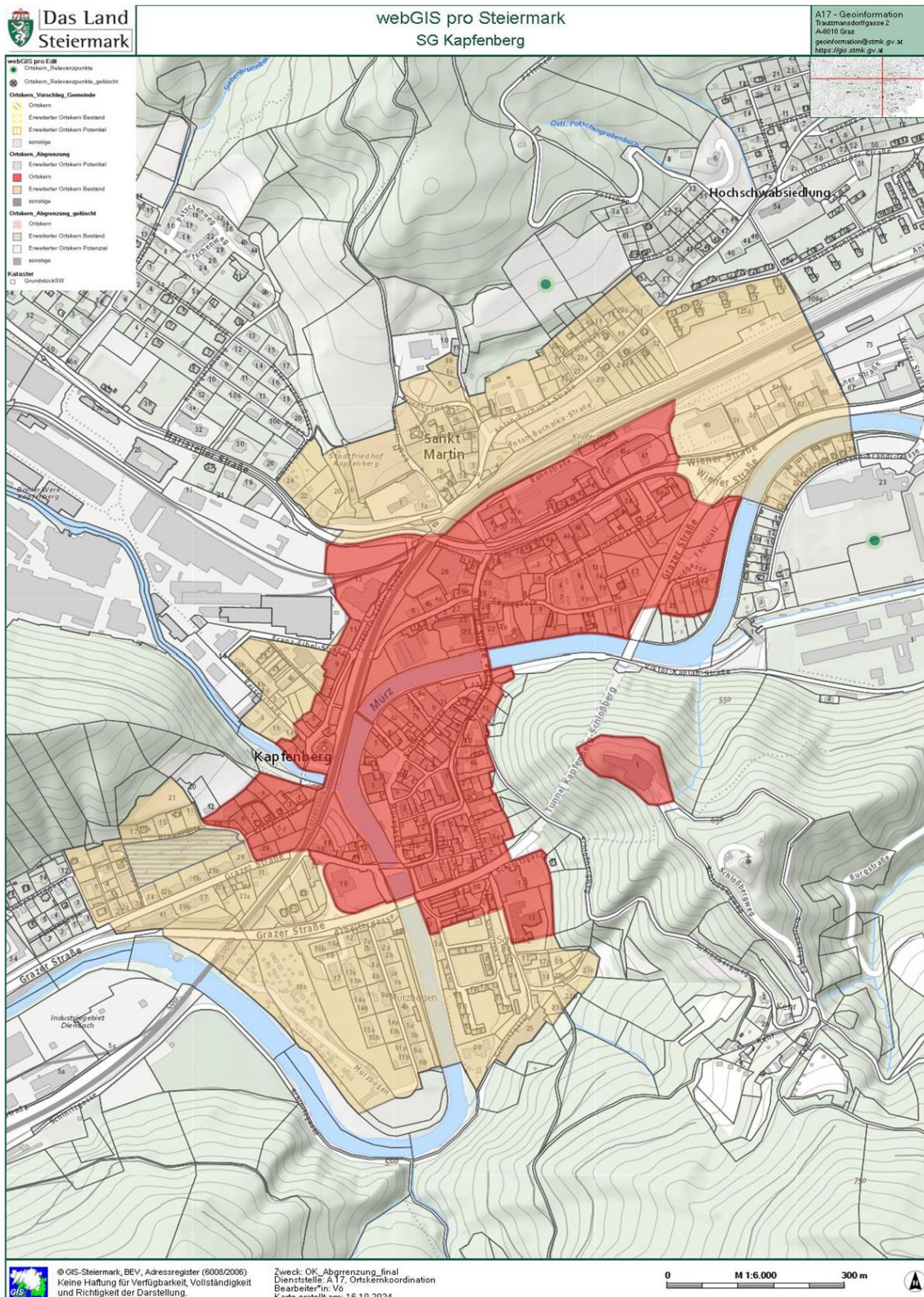
Nachweise sind in einem Informationsblatt angeführt. Ansuchen sind bis maximal 12 Monate nach Projektabschluss zu stellen, es gilt das Datum der letzten Rechnung.

3. Förderansuchen sind innerhalb von 24 Monaten nach Abgabe des Vorab-Ansuchens zu stellen. Sollte das gegenständliche Projekt in dieser Zeit nicht fertiggestellt werden können, kann der / die Förderungswerber:in schriftlich um eine Verlängerung von weiteren 12 Monaten ansuchen. Wenn nicht explizit anders vereinbart, beträgt die maximale Einreichfrist 36 Monate (24 Monate + 12 Monate anzuschende Verlängerung). Wird das Projekt nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht, erlischt das Vorab-Ansuchen und mit ihm die Förderbarkeit des Projektes.
4. Nach Prüfung wird das Förderansuchen zur Beschlussfassung dem jeweils zuständigen Gremialorgan (Stadtrat oder Gemeinderat) vorgelegt.
5. Eine zugesagte Förderung muss durch den / die Förderungswerber:in innerhalb von 12 Monaten nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremialorgan mittels Rücksendung einer signierten Gleichschrift sowie allenfalls weiterer Nachweise in Anspruch genommen werden. Erst danach kann die Fördersumme ausbezahlt werden. Sollte die Förderung in diesem Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, erlischt der Förderanspruch vollständig.

8. Kontakt

Stadtgemeinde Kapfenberg
Büro Bürgermeister & Standortmanagement
Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg
Tel: 03862/22501-1007
standortmanagement@kapfenberg.gv.at
www.kapfenberg.gv.at

9. Anhang



Rot: Fördergebiet „Ortskern“; Gelb: Fördergebiet „Erweiterter Ortskern“



Gelb: Fördergebiet „Wiener Straße“